

Ablauf der Referendumsfrist: 2. Dezember 2014; Vorlage Nr. 2329.5 (Laufnummer 14767)

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die
Betäubungsmittel
(EG BetmG)**

Änderung vom 25. September 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 161.1 | **823.5**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951¹⁾ (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979³⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

¹⁾ SR [812.121](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ BGS [823.5](#)

in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951¹⁾ (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes aus.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gesundheitsdirektion übt die Aufsicht über die Heilmittelkontrolle, über die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt, über die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention sowie über die zugelassenen privaten Behandlungs- und Sozialhilfestellen aus.

³ Die Gesundheitsdirektion ist namentlich zuständig für

- a) **(geändert)** die Zulassung privater Behandlungs- und Sozialhilfestellen zur Betreuung von Personen mit suchtbedingten Störungen;
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1

¹ Die Heilmittelkontrolle ist zuständig für:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) **(geändert)** die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen an Krankenhäuser und Institute;
- d) **(geändert)** die Beschränkung der Befugnisse der Zahnärztinnen und Zahnärzte auf bestimmte Betäubungsmittel;
- e) **(geändert)** die Aufsicht über Vorräte verbotener Betäubungsmittel;
- f) **(geändert)** die Kontrolle der dem Bundesgesetz unterstehenden Firmen, Personen, Anstalten und Institute;
- g) **(geändert)** die Verwahrung, Verwertung und Vernichtung von Betäubungsmitteln;
- h) *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [812.121](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

- i) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- l) **(neu)** die Erteilung von Bewilligungen an kantonale Behörden und Gemeindebehörden, im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Betäubungsmitteln umzugehen.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Kantonsärztin oder Kantonsarzt (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zuständig für:

- a) **(geändert)** die Entgegennahme der Meldungen von Fällen gemäss Art. 3c Abs. 1 des Bundesgesetzes sowie die Einleitung der notwendigen Massnahmen, insbesondere die Weiterleitung von Meldungen an die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention zur weiteren Abklärung;
- b) *Aufgehoben.*
- c) **(neu)** die Entgegennahme von Meldungen von Amtsstellen, Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern über Fälle von missbräuchlichem Bezug von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, die unter das Bundesgesetz fallen, und die Einschränkung oder Sperrung des Bezugs. Sie oder er verständigt die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt sowie die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker anderer Kantone;
- d) **(neu)** die Entgegennahme von Meldungen betreffend ärztliche oder tierärztliche Abgabe oder Verordnung von als Arzneimittel zugelassenen Betäubungsmitteln für eine andere als die zugelassenen Indikationen (Off-Label-Use).

§ 5 Abs. 1

¹ Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen gegen den Betäubungsmittelmissbrauch, insbesondere durch:

- b) **(geändert)** Ausrichtung von Beiträgen an Behandlungs- und Betreuungsstellen sowie an Institutionen, die in besonderem Masse Leistungen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs oder in der Suchthilfe erbringen;

§ 6 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention ist zuständig für die operative Planung und Koordination der Primärprävention im Suchtbereich.

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Die Finanzierung der Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte» wird mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags vom Kanton allein getragen.

³ Der staatliche Beitrag an die Tagestaxe für den Drogenentzug und für die Rehabilitation von Personen mit suchtbedingten Störungen wird je zur Hälfte vom Kanton und von der zuständigen Gemeinde getragen.

⁵ Die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention bietet Beratung und ambulante Betreuung für Suchtgefährdete und Personen mit suchtbedingten Störungen an, insbesondere für Betäubungsmittelabhängige und deren Bezugspersonen. Der Kanton trägt die Kosten der Fachstelle.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Tertiärprävention zielt auf die Verhinderung von Folgeschäden einer Sucht und auf die Verbesserung der Lebenssituation von Personen mit suchtbedingten Störungen sowie auf die Einschränkung der Verfügbarkeit von Drogen, um das Ziel der Suchtfreiheit anzustreben.

² Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung (Stand 31. Dezember des Vorjahres).

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Drogenkonferenz beschliesst über Massnahmen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs und zur Suchthilfe, insbesondere über:
(Aufzählung unverändert)

§ 10 Abs. 1 (geändert)

Beauftragte oder Beauftragter für Suchtfragen (Überschrift geändert)

¹ Die oder der Beauftragte für Suchtfragen nimmt die operative Leitung und Koordination in der Suchthilfe wahr. Sie oder er ist der Gesundheitsdirektion unterstellt.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann die Aufnahme von Personen mit suchtbedingten Störungen oder von erheblich gefährdeten Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug in kantonalen und ausserkantonalen Spezialkliniken und Rehabilitationseinrichtungen vertraglich regeln.

§ 12 Abs. 2

² Die Kommission begutachtet:

- b) **(geändert)** Massnahmen zur Suchthilfe.

Titel nach § 12 (geändert)

3. Behandlung von Personen mit suchtbedingten Störungen

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln an Personen mit suchtbedingten Störungen sind nur Ärztinnen und Ärzte befugt, die von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt ermächtigt sind.

² In Notfällen kann ausnahmsweise jede Ärztin und jeder Arzt mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug Betäubungsmittel an Personen mit suchtbedingten Störungen verschreiben, abgeben und verabreichen. Die Notfallärztin oder der Notfallarzt ist verpflichtet, die Patientin oder den Patienten unverzüglich an eine Ärztin oder einen Arzt mit einer Bewilligung gemäss Abs. 1 zu überweisen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Bewilligungen werden nur Ärztinnen und Ärzten erteilt, die nachweisbar über spezielle Kenntnisse in der Behandlung von Personen mit suchtbedingten Störungen und über eine gültige Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug verfügen.

Titel nach § 14

4. (aufgehoben)

§ 15

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes fallen unter die Strafbestimmung von Art. 22 des Bundesgesetzes.

II.

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 106 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes²⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

1) BGS [161.1](#)

2) BGS [312.1](#)

3) BGS [111.1](#)

4) Inkrafttreten am ...

Zug, 25. September 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...